Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH 164

Wien, am 16. Juni 1933.

W I E N E R L A N D T A G Sitzung vom 16. Juni 1933*

Präsident Dr. Neubauer eröff net die Sitzung um 17 Uhr

lo. Er teilt mit, dass sich die Abg. der nationalsozialistischen Partei mit folgendem Schreiben entschuldigt haben: "Infolge der verfassungswidrigen, illegalen Uebergriffe der Behörden der Regierung Dollfuss ist. die Arbeit der nationalsozialistischen Landtagsfraktion vollständig lahmgelegt. Die Kanzleiräume und Sitzungsnume der Fraktion im VI. Bezirk, Hirschengasse 25, wurden Montag, den 12.d.M. nachmittags von behördlichen Organen widerrechtlich und ohne dass bis heute ein stichhältiger Grund dafür angegeben werden konnte, gesperrt und polizeilich versiegelt. Dadurch ist es den Mitgliedern der Fraktion gänzlich unmöglich gemacht worden, ihren durch die Verfassung festgelegten Pflichten nahhzukommen, da auch alle Akte und Aufzeichnungen einschliesslich der Tagesordnung für die heütige Sitzung den Mandataren nicht zugänglich sind"(Lachen). Ich erhebe namens der Fraktion der natio.soz.Landtagsabgeordneten gegen die se Willkürakte schärfstens Einspruch und ersuche Sie, als Präsidenten des Wiener Landtages, diesen Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Regierung und ihre Organe darüber zu belehren, dass die Verfassung und die Gesetze dieses Staates auch dieser Regierung gelten wie für jeden anderen Angehörigen dieser Gemeins chaft. Da es den nat. soz. Mandataren unmöglich war, sich auch nur über die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu besprechen, noch viel weniger aber dazu Stellung zu nehmen und solcher Art von den ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechten Gebrathh zu machen und ihren Pflichten gegenüber ihren Wählern nachzukommen" (Lachen), aber auch zum Zeichen des schärfsten Protestes gegen dieses beispiellese verfassungswidrige Verhalten, bleibt die nationalsozialistische Fraktion der heutigen Sitzung fern . Mit dem Ausdrucke meiner Hochgehtung A. Frauenfold."

Präsident DraNeubauer erklärt, dass er dieses Schreiben der Regierung zur Kenntnis bringen werde.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zunächst wird die Wahl von Ersatzmännern für den Bundesrat vorgenommen, und zwar werden als Ersatzmitglieder gewählt für den Bundesrat Max Winter (sozdem.) Hofrat Dr. Adolf Schärf, für die Bundesräte Dr. Hemala und Frau Dr. Pichl (chr. soz.) Hans Rott und Hans Rotter.

Abg. Nachtnebol unterbreitet namens des Unvereinbarkeitsausschusses folgenden Antrag:Die seit 9. März 1933 erstattete dem Unvereinbarkeitsausschuss verliegende Anmeldung der Betätigung eines Landtagsabgeordneten in der Privatwirtschaft word auf Grund individueller Ueberprüfung als nicht unvereinbar erklärt.

Nach den Mitteilungen des Referenten handelt es sich um die Anzeige des Abg. Stöger, dass er vom Verein "Volkslosehalle" in den Verwaltungsrat der "Pan-Film A.G." entsendet worden ist. Diese Betätigung in der Privatwirtschaft, die nicht auf Grund einer Delegierung durch ein Gemeindeorgan ausgeübt wird, sei mit der Ausübung des Mandates eines Abg. nicht unvereinbar, weshalb ihr die Gemehmigung erteilt werden soll.

Dom Antrag des Berichterstatters wird zugestimmt.

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am.

Abg. Thaller referiert sodann über das Ersuchen des Ptrafbezirksgerichtes Wien I um Zustimmurg zur Verfolgung des Landtagsgegen Gratzenberger. Es wird/die Anklage erheben, dass ein nat. soz.

Plakat, dass von keiner Druckfirma und keinem Verantwertlichen gezeichnet war, in der Druckerei des Abg. Gratzenberger gedruckt wurde. Da der Immunitätsausschuss der Meinung war, dass es sich hiet um keine mit dem Mandat im Zusammenhang stehende Angele genheit, sondern um eine private Geschäftsangelegenheit des Herrn Gratzenberger gehandelt hat, wird in diesem Falle beantragt, der Auslieferung zuzustimmen. Dagegen schlägt das Immunitätskollogium vor, deiner zweiten Anklage gegen denselben Abg. nach dem § 30 Pressgesetz und 300 Strafgesetz die Auslieferung abzulehnen.

Diese Anträge des Referenten werden angenommen.

Abg. Thaller referdert veiters über des Ersuchen des Landeegarichtes Wien I um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabg.

Joham Griessler. Abg. Griessler wird beschuldigt, dabei betreten werden zu sein, wie er mit kleinen Fähnehen, die mit Hakenkrauzen versihnen und an denen eine Schnur befestigt war, hantierte. Die Polizei eruierte, dass in der Gogend, we Griessler mit anderen Nat.soz. betreten wurde, die Lichtleitungen mit selchen Fähnehen bewerfen wurden. Das Immunitätskellegium hat gefunden, dass ein selches Delikt in keinerlei Zusamenhang mit der politischen Betätigung gebracht werden könne, sendern dass das eine Handlung sei, die jeder persönlich zu verantwerten hat. Im übrigen müssen sich auch einige andere Mitglieder der nat.soz. Partei wegen dieser Sache vor Gericht verantwerten. Allerdings haben sie alle bei der Polizei übereinstimmend ausgesagt, dass sie an der ganzen Affäre unschuldig sind. Das Immunitätskellegium schlägt vor, den Abg. Griessler auszülieferm.

Abg. Dr. Kotzauerek (chr. sez.) weist darauf hin, es handle sich/hier um einen Immunitätsfall, in welchem einem Mitglied des Wiener Landtages der Vorwurf gemacht wird, dass er das Verbrechen der öffentlichen Gowalttätigkeit bogangon hat. Abg. Griesslor bestreitet war jedes Verschulden und stellt auch jeden Zusemmenhang mit dieser Tat in Abrede. Es ist nicht die Aufgabe des Landtages zu prüfen, ob Abg. Griesder wirklich mit der Tat im Zusammonhang steht. Das ist die Aufgab: des Untersuchungsrichters. Auf gabe des Landtages ist es aber, diese Untersuchung zu ermöglichen .Die Tat , um die essich handelt, ist nichts anderes als eine ausgesprochene Büboroi. Wenn jemand das Bedürfnis hat, seine politische Gesinnung an einer öffentlichen Stelle sich bbar zum Ausdruck zu bringen, sind ihm Möglichkeiten hiezu genug gegeben, ohne dass dadurch Interessen der Allgemeinheit berührt werden ... r. Wenn jemand aber eine Schnur über eine elektrische Lichtleitung wirft, birgt das manchorloi Gofahron für das Leben und die Gesundheit der Monschon in sich. Es wird abor das Interesse der Allgemeinheit auch in der Rüchtung berührt, da die Allgomeinheit das grösste Interesse daran hat, dass dioso öffentlichen Einrichtungen immer tadellos und anstandslos funktionieren. Eine derartige Handlung kann nur als im höchsten Grade unüberlegt bezeichnet werden und man wird sie letzten Endes als Büberei bezeichnen müssen. Zum Vorbrechen wird sie nur dadurch, dass sie gegen eine Effentliche Einrichtung gerichtet ist und dass sie im Strafgeesetzbuch als Vorbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit qualifiziert wird "Für die Tathandlung gibt es keinerloi Entschuldigung. In der letzten Zeit haben sich bei uns Methoden eingenistet, wie wir sie nur in Russland zu beobachten Gelegenheit hatten (Lobh. Beifall b.d.Chr.soz.)und wie wir sie in der letzten Zeit leider auch in Deutschland beobachtet haben. Solche Methoden müssen im Keime erstickt

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am....

und os muss exemplarisch gegen sie vorgegangen werden. Ba gibt es keinen Untershied, ob defjenige, gegen den sch der Verdacht richtet, ein politischor Mandatar ist oder nicht. Was den Abg. Griessler zum Verwurf gemacht wird, hat mit dem Mandat nichts mehr zu tun. Es könnte/ hächstens einem politischen Mandatar auch einfallen "dass er, um für seine Partei zu agitieren jemanden ein Fenster oder eine Türe einschlägt, um ein Parteiabzeichen hinainzuweregan, oder dass er einen Einbruch verübt, um sich Schriftstücke von einem politischen Gegner zu holen oder dass er einen Mordanschlag auf einen verhassten Gegner macht.Eine solche verbrecherische Handlungsweise hat mit der Ausübung oines politischen Mandates nichts mehr zu tun und die Wählerschaft hat durch die Wahl gowiss auch nicht die Absicht kundgegeben, dass der Mandatar solche verbrecherische Handlungen verüben soll. Von einem politischen Mandatar kann man verlangen, dass er sich in der Waal seiner Mittel Hemmungen auferlege und dass er, wenn er schon nicht die Gesetze des Anstandes wahren will, die Bestimmungen der Gesetze einhält. Hier gibt es auch kein Sonderrecht für eine Partei. Wir haben in Oosterreich kein Nazirecht, wenn man diese Wortbildung überhaupt gebrauchen darf, wir haben österreichisches Recht und diesem österreichischen Recht hat sich jeder zu unterwerfen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, wenn er Ausländer ist, hinausgeschmissen zu werden oder wenn er Injänder ist, verhalten zu werden, an einem abgeschlossenen Ort über Ziel und Zweck der Gesetze nachzudenken (Leb . Beifall. b.d.Chr.soz.)Es wäre aber auch für den Landtag unerträglich zu wissen, dass in die som Saal ein Mitglied des Landtages sitzt, das sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig gemacht hat oder auch nur in diesem Vordacht ste ht. Griesslor leugnet wohl joden Zusammenhang mit der Tat und wir hoffon, dass es ihm schon mit Rücksicht auf die Würde des Landtages gelingen möge, seine Unschuld nachzuweisen. Er und auch seine Partei müssten das gloiche Interesse haben. Sich hinter die Immunität zu verkriechen, wo es heisst, Rechenschaft und Antwort zu geben, ist nicht die Art eines aufrechtan mutigon/deutschen Mannes (Lebh. Beifall &d. Chr. soz. 7. Wir Christlichsoziale und mit uns jeder objektiv Denkende hat für eine solche Auffassung kein Vorständnis. Uns ist aber auch die Stellungnahme und Auffassung der soz. dem. Partoi in dieser Frage gleichgültig. Und wenn vielleicht morgen die Nazipresse schreiben wird "Schwarz- rote Koalititon", mögen die Horren schon heute zur Kenntnis nohmen, dass wir keinerlei Bodürfnis und Verlangen haben, mit den Nat.soz.in Konkurrenz zu treten um die rote Buhlschaft. Der Rodnor orklärt schliesslich, dass seine Partei für die Auslieferung des Abg. Griessler stimmen worde. / Hell. Bef. he den Chrill. Soz).

Dor Landtag beschliesst, der Auslieferung des Landtagsabgoordneten Griessler zuzustimmen.

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV. Blatt

Wien,	am
-------	----

St.R. Richter berichtet über eine Gesetzesvorlage betreffend Kanalanlagen und Einmündungsgebühren.

Abg. Schaffharbt (soz.dem.) bringt eine Reihe von Wünschen der Handelskammer vor, stellt die bezüglichen Anträge und bittet, da es sich durchwegs um Anträge handelt, die für die Gewerbetreibenden, aber auch für die Landwirtschaft von Nutzen sind, um deren Annahme.

Abg. Ing. Biber (christl.soz.) bemerkt, es sei in dem Verhalten der Majorität insoferne ein gewisser Fortschrift festzustellen, als endlich auch Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer und zwar in einigen wesentlichen Punkten berücksichtigt werden sollen. Eine wirklich demokratische Verwaltung sollte nach dem Grundprinzig handeln, auch den Willen jener Bevölkerungsteile, die die Minderheit vertritt, zu beachten. Wäre das geschehen, so wäre sicherlich vieles von dem, was sich heute gegen das demokratische Regime auswirkt, unterblieben. Rednagsprächt die Hoffnung aus, dass die Aenderung im Verhalten der Merhabit weitere Fortschrift? machen werde.

Zum Gesetze bemerkt er, dass es unverständlich sei, dass die Regelung der Kanalgebühren und der sonstigen Bestimmungen, die das Kanalwesen betreffen, nicht in der Bauordnung erfolgt. Bei der Handhabung der Bauordnung habe sich verschiedenes als verbesserungsbedürftig erwiesen und bei diesem Anlasse wäre Gelegenheit gewesen, gleichzeitig die Reformbedürftigen Paragrafen der Bauordnung zu ändern. Er stellt den Antrag:

Damit alle auf die Kanäle bezughabenden Bestimmungen in diesem Gesetze zusammenfassend gebracht werden, sind alle auf die Kanäle sich bezighenden Bestimmungen des § 23 der Wiener Bauordnung unter Hinweis auf dieses Gesetz zu wiederholen.

Der Redner * bespricht hierauf seh ausführlich die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage und stellt eine Anzahl Abänderungsanträge. (Lebh. Beifall b.d. Chr. soz.)

Abg. Nachtnebel weist auf die Anträge des Abg. Schaffhaubt hin, die den Zweck verfolgen, den Wünschen der Handelskammer zu entsprechen, sowie auf die Rede des. Abg. Biber, der zugegeben hat, dass eine Reihe von Aenderungen durchgeführt wurden, weil die Handelskammer diese gewünscht habe. Es ist gewiss notwendig, dass die gesetzgebenden Körperschaften die Gutachten der wirtschaftlih en Korperationen einholen und es wäre nurzu wünschen, dass auch die Regierung dies tut. Ber Redner stellt sodann Abanderungsanträge zu § 25.

St.R.: Richter spricht sich für die Annahme der Ahträge Schaffhaubt und Grenebel aus, durch welche den gerechtfertigsten Forderungen der Handelska: Rochnung getragen werde.

Das Gesetz wird mit den Anträgen Schaffhaubt und Nachtnebel in zweiter und drittercLesung zum Beschluss erhoben.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege ein-

-, -, -, - ,- , -, -, -, -

Schluss der Sitzung 19 Uhr 05.

362